



SPORTORDNUNG

des Snowboard Verband Deutschland e.V. – Snowboard Germany (SNBGER)

beschlossen durch das Präsidium am 27.9.2019 in Planegg
mit Inkrafttreten zum 17.10.2019.

geändert durch das Präsidium am 09.12.2020 in Planegg
mit Inkrafttreten zum 23.12.2020.

geändert durch das Präsidium am 29.09.2021 in Planegg
mit Inkrafttreten zum 01.10.2021.

1. ALLGEMEINES

Unter Bezugnahme auf die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie einer guten Verbandsführung, Anti-Doping-Ordnung, Rechts- und Schiedsordnung und Ethik-Code gibt sich Snowboard Verband Deutschland e.V. – Snowboard Germany (SNBGER) die folgende Sportordnung. Die Sportordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Bereiches Leistungssport von SNBGER. Sie bildet die Grundlage für den Sportbetrieb im Bereich des Spitzensports und des Nachwuchleistungssports, für den SNBGER verantwortlich ist.

2. ORGANISATION

Der Bereich Leistungssport/Nachwuchleistungssport von SNBGER wird durch hauptamtliches Leistungssportpersonal geführt (entspr. DOSB-Konzept „Professionalisierung des Leistungssportpersonals der Olympischen Spitzenverbände“).

2.1 Sportführung

2.1.1 Mitglieder

Die Sportführung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Sportdirektor*in als Vorsitzende*r
- Nachwuchskoordinator*in als stellv. Vorsitzende*r
- Disziplinverantwortliche*r Trainer*in Race
- Disziplinverantwortliche*r Trainer*in Snowboardcross
- Disziplinverantwortliche*r Trainer*in Freestyle
- Den Athletensprecher*innen mit Sitz im Präsidium

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Bedarf werden jeweils als außerordentliche, stimmberechtigte Mitglieder zur Sportführung hinzugezogen.

- Präsident*in
- Direktor*in Verbandsmanagement, Finanzen und Marketing

Darüber hinaus können weitere, nicht stimmberechtigte (interne, externe) Experten hinzugezogen werden. Die Zusammensetzung der jeweiligen Expertenteams ergibt sich durch die von der Sportführung vorgegebenen disziplinspezifischen Anforderungsprofile und wird entsprechend der Rahmenbedingungen, sowie Standortvoraussetzungen gebildet.

2.1.2 Aufgaben

Die Sportführung koordiniert und leitet den Bereich Leistungssport/Nachwuchsleistungssport. Sie regelt alle Angelegenheiten der Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- und Nachwuchskader (1 und 2) (OK, PK, EK, NK1+2) direkt.

Der Bereich Nachwuchsleistungssport wird außerdem gemäß der Jugendordnung von SNBGER koordiniert.

Dabei ist berücksichtigt, dass die NK 1 und NK 2-Kader die Schnittstellen zwischen dem Spitzensport und dem Nachwuchsleistungssport darstellen.

- Sie arbeitet selbständig und eigenverantwortlich im Sinne der Sportordnung. Ihre Beschlüsse haben, wenn nicht anders definiert, sofortige Wirkung.
- Angelegenheiten mit besonderer sportpolitischer Bedeutung sind dem Präsidium mit einer Stellungnahme zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sie ist verantwortlich für

- die Erarbeitung der Rahmenkonzepte zur Vorbereitung sportlicher Höhepunkte und deren Umsetzung (Strukturplan)
- die Vorgaben zur Erarbeitung der Rahmenkonzepte für den langfristigen Leistungsaufbau und dessen Umsetzung
- die Erstellung der Nominierungskriterien für die Kader (OK, PK, EK, NK 1, NK 2)
- die Nominierung der Kader und die Durchgängigkeit und Transparenz der Kaderstufen (OK, PK, EK, NK 1, NK 2)
- die Festlegung der Nominierungskriterien für internationale Wettkämpfe auf der Grundlage der Nominierungsgrundsätze (siehe 3.)
- die Zusammenarbeit mit den Behörden (BW, BuPo, LaPo, Zoll).
- Vorschläge zur Besetzung internationaler Gremien (FIS, WSF)

- Erarbeitung disziplinspezifischer Anforderungsprofile für Sportstätten unter Beachtung:
 - Nutzung sportartübergreifender Synergien
 - Nachhaltigkeits- und Umweltverträglichkeitskonzepte
 - Proaktive Einbindung der unterschiedlichen Umweltverbände (BND, Vogelschutzbund, AELF, untere Naturschutzbehörde usw.)

Dies gilt insbesondere für die Sportstätten an den Bundesstützpunkten.

Der*Die **Sportdirektor*in** hat den Vorsitz in der Sportführung und leitet selbständig den Geschäftsbetrieb im Bereich Leistungssport/Nachwuchsleistungssport im Sinne der Sportführung. Er*Sie ist für die Realisierung der Beschlüsse der Sportführung verantwortlich.

2.2 Sitzungsturnus

Die Sportführung tagt mindestens einmal jährlich im Kontext der Klausur Leistungssport nach der jeweiligen Saison um:

- über grundsätzliche Angelegenheiten des Leistungs- und Nachwuchsleistungssportes sowie des Stützpunktsystems zu beraten.
- Infrastrukturentwicklung an den Stützpunkten und Regionalzentren
- die Kriterien zur Bestimmung der Kader festzulegen.
- die Kader zu bestimmen

Die Ergebnisse werden dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt und danach an DOSB und BMI kommuniziert.

Die Sportführung tagt außerdem außerplanmäßig auf individuellen Antrag eines der ordentlichen Mitglieder der Sportführung.

3. NOMINIERUNGSGRUNDSÄTZE FÜR INTERNATIONALE WETTKÄMPFE

Die Aufstellung von disziplinspezifischen Nominierungskriterien erfolgt durch die Sportführung.

Bei der Erstellung der disziplinspezifischen Nominierungskriterien sind folgende Punkte zu berücksichtigen,

- der SNBGER Strukturplan

- die Zielvereinbarung zwischen SNBGER und DOSB
- der Zeitpunkt im Olympiazzyklus
- die Beachtung der für die mittelfristige Absicherung des sportlichen Erfolges notwendige Altersstruktur der Mannschaft
- die angemessene Beachtung und Absicherung der altersspezifischen Leistungsentwicklung
- die Beachtung von altersspezifischen Trainingsleistungen
- die zeitliche Nähe der Leistungsbestätigung zu den betreffenden Wettbewerben
- die Beachtung des Leistungsnachweises einer begründeten Endkampfchance bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Junioren-Weltmeisterschaften und Youth Olympic Games.

Neben der Beachtung von formalen Nominierungskriterien sind in angemessener Weise auch die Trainingsleistungen sowie die Entwicklung und Perspektive des Sportlers in die konkrete Benennungsentscheidung mit einzubeziehen. Hierbei ist der Gesamteindruck der verantwortlichen Trainer von entscheidender Bedeutung.

Das Erreichen von gestellten Nominierungsanforderungen ist eine notwendige Voraussetzung für eine Nominierung, stellt jedoch alleine keinen grundsätzlichen Anspruch auf eine Nominierung dar.

Die konkreten Nominierungen werden unter Beachtung der oben genannten Kriterien durch den verantwortlichen Disziplintrainer vorgenommen.

In Zweifelsfällen und in Streitfällen erfolgt die endgültige Entscheidung über eine Nominierung nach rechtlichem Gehör durch die Sportführung.